



Sozialgericht Dortmund Postfach 105003 44047 Dortmund

Herrn
XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

04.06.2012
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
S 23 AS 710/12
(VNR: 233656)
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Bohnes

Telefon 0231 5415-241
Telefax 0231 5415-509

**S 23 AS 710/12: XXX XXX ./ . JobCenter Märkischer Kreis
- Widerspruchsstelle -**

**Anlage
1**

Sehr geehrter Herr XXX ,

als Anlage wird übersandt:

- Schriftsatz vom 31.05.2012

Sie werden gebeten, hierzu Stellung zu nehmen.

Uni Erledigung innerhalb von 4 Wochen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Bohnes
Regierungsbeschäftigte
(Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr



Jobcenter Märkischer Kreis, Friedrichstr. 2880, 58093 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund



Widerspruchs- und Klagestelle

Ihr Zeichen: S 23 AS 710/12

Ihre Nachricht

Mein Zeichen: 498 - 35502BG0003167

K 164/12

(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau F. **Spring**

Durchwahl: 4-49 2371 905 856

Telefaxe: --49 2371 905 859

E-Mail: Jobcenter-MK-SGG-AllI@jobcenter.ge.de

Datum: 31.05.2012

Rechtsstreit XXX XXX ./ Jobcenter Märkischer Kreis, S 23 AS 710/12

In dem Rechtsstreit Ulrich Wockelmann ./ Jobcenter Märkischer Kreis wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch des Klägers besteht nicht. Vorliegend scheidet der geltend gemachte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch daran, dass durch die Tätigkeit des Klägers kein Vermögensvorteil beim Beklagten entstanden ist.

Die dem Kläger in der Zeit vom 03.09.2007 bis zum 03.03.2008 zugewiesene Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beim Ev. Kirchenkreis in Iserlohn erfüllt nach Auffassung des Beklagten das Merkmal der Zusätzlichkeit.

Eine öffentlich geförderte Beschäftigung ist dann i.S.d. § 261 Abs. 2 SGB III zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst **zu** einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wurde.

Nach Auffassung des Beklagten waren diese Kriterien bei der dem Kläger zugewiesenen Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung beim Ev. Kirchenkreis in Iserlohn erfüllt.

Weiteren Sachvortrag zu dem o.g. Komplex behält sich der Beklagte vor.

- 2 -

Postanschrift Bankverbindung Öffnungszeiten

Jobcenter Merschor Krol M-Serv te-Httu3 Mo - 611 7.30. 17.30 Uhr

FriedndtStr. 64131
58636 Iserlohn

Burenbank

BLZ 7600006

Kto.Nr. 76001617

BIC: MA1KDEF1760

IBAN: 055076000000076001617

Do 7.30 - 16.00 Uhr

Fr 7.30- 52.30 Uhr

inteoot

www.lokkele(r)lex.de

Im Auftrag



F.

Anlagen
2 Abdrucke